

Haushaltssatzung

der Stadt Schiltach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 24. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	28.489.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	26.474.300
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	2.015.400
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	2.015.400

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.339.230
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.137.650
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.201.580
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	566.650
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.668.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.101.650
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.900.070
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	30.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-30.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.930.070

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Realsteuerhebesätze werden festgesetzt
 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v.H.
der Steuermessbeträge,
 2. für die Gewerbesteuer auf 320 v.H.
der Steuermessbeträge.
- (2) Die Grundsteuer wird fällig
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt;
 - c) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt.

Feststellung des Wirtschaftsplans 2018 der Stadtwerke Schiltach

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 24. Januar 2018 folgenden Wirtschaftsplan 2018 der Stadtwerke Schiltach beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Schiltach“ wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	779.900 Euro
Aufwendungen in Höhe von	852.500 Euro
einem Verlust in Höhe von	72.600 Euro
2. im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	662.550 Euro
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	463.600 Euro
4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 Euro
5. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von	500.000 Euro.

Das Landratsamt Rottweil hat am 9. März 2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Donnerstag, 22. März bis einschließlich Freitag, 30. März 2018 bei der Stadt Schiltach, Hauptstraße 5 (Rathaus Lehengericht), Zimmer 14 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schiltach, 19. März 2018

gez. Thomas Haas
Bürgermeister